



**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen anlässlich
der mit Bescheid vom 13.05.2026 bewilligten
Arbeiten auf bzw. neben der Straße
Totalsperre – Änderung**

Geschäftszeichen:
BHRIVerk-2026-143854/8-La

Bearbeiter/-in: Andreas Lehner
Tel: (+43 7752) 912-68414
Fax: (+43 732) 7720 268399
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

Ried im Innkreis, 13.05.2026

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von **12.05.2026 bis 29.05.2026** verordnet:

Totalsperre der L1087 Wippenhamer Straße von Strkm. 1,100 bis Strkm. 3,225 für die Dauer von 4 Tagen (voraussichtlich ab 18.05.2026)

Die Umleitung des Fahrzeugverkehrs hat wie folgt zu erfolgen:

- ab Gurten über die L511 Gurtener Straße zur B141 Rieder Straße und über Kirchheim i. I. nach Mehrnbach
- bzw. über die L511 Gurtener Straße zur L1085 Wagnerberger Straße nach Eitzing und über die L1083 Mehrnbacher Straße nach Mehrnbach

§ 1

Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels VLSA
Regelplan LO4

1. 70 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen verboten, wenn die erlaubte Höchstgeschwindigkeit vor der Baustelle über 60 km/h liegt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
2. 25 m vor dem Arbeitsbereich bis 25 m nach dem Arbeitsbereich ist in beiden Fahrtrichtungen das Überschreiten einer Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h bei Schotterfahrbahn, Splittfahrbahn, Bauarbeiter auf der Fahrbahn, Niveauunterschiede von mehr als 3 cm sowie Restfahrstreifenbreite < 3,00 m und > 2,75 m verboten („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 lit. a Ziff. 10 b StVO 1960).
3. Der Verkehr in Fahrtrichtung des dem Arbeitsbereich nächstgelegenen Fahrstreifens hat am Arbeitsbereich links vorbeizufahren („Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ mit

einem schräg nach links unten geneigten weißen Pfeil gemäß § 52 lit. b Ziff. 15 StVO 1960).

4. Auf der dem Arbeitsbereich gegenüberliegenden Fahrbahnseite ist 15m vor bis 15m nach dem Arbeitsbereich das Halten und Parken verboten („Halten und Parken verboten“ gemäß § 52 lit. a Ziff 13b StVO 1960).
5. Die Fahrzeuglenker haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO 1960).

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Andreas Lehner

Beilagen

Ergeht an:

1. die Leithäusl Gesellschaft mbH
2. die Gemeinde Mehrnbach
3. die Gemeinde Wippenham
4. die Polizeiinspektion Ried i. I.
5. die Straßenmeisterei Obernberg a. I.
6. die ÖBB-Postbus GmbH
7. die OÖ Verkehrsverbund-Organisations GmbH Nfg. & Co KG
8. das Österreichische Rote Kreuz, Leitstelle Innviertel
9. die Wirtschaftskammer Ried i. I.

Ergeht hinsichtlich Umleitung an:

- die Gemeinde Gurten
- die Gemeinde Kirchheim i. I.
- die Gemeinde Senftenbach
- die Gemeinde Eitzing
- die Polizeiinspektionen Obernberg a. I. und Aurolozmünster
- die Bezirkshauptmannschaft Braunau a. I.
- die Straßenmeisterei Altheim

Aktenvermerk gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960:

Die Straßenverkehrszeichen wurden am _____ um _____ Uhr angebracht.
Die Straßenverkehrszeichen wurden am _____ um _____ Uhr entfernt.